

## **Allgemeine**

### **Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung**

---

#### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer**

##### **A. Zielsetzung**

Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 7 a Abs. 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Wenn das Abwasser gefährliche Stoffe enthält, müssen die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen.

##### **B. Lösung**

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Anforderungen für Abwasser aus verschiedenen Herkunftsbereichen in Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

...

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung werden Regelungen, die für alle Herkunftsbereiche gelten, in der Rahmen-AbwasserVwV geregelt. Die nach Abwasserherkunft spezifischen Anforderungen werden in Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV festgelegt.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verwaltungsvorschrift keine Kosten, soweit sie nicht Anlagen betreiben, die unter einen Anwendungsbereich der Anhänge fallen. Diese Kosten sind nicht quantifizierbar.

Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

### **Preiswirkung**

Die Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Verminderung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken; auf der anderen Seite wirkt die bei Einhaltung der Anforderungen gewährte Verringerung der Abwasserabgabe einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen entgegen. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht auszuschließen, lassen sich aber nicht quantifizieren.

**23.09.93**

**U - Wi**

**Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift der  
Bundesregierung**

---

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das  
Einleiten von Abwasser in Gewässer**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (321) - 632 00 - Wa 95/93

Bonn, den 23. September 1993

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über  
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser  
in Gewässer

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, der Verwaltungs-  
vorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Änderungen zuzu-  
stimmen, die sich aus der Bundesrats-Drucksache 181/93 (Beschluß) ergeben.

Die Verwaltungsvorschrift ist neu gefaßt worden, allerdings ohne den Anhang 38, weil die vom Bundesrat hierzu gewünschte Änderung (Artikel 1 Nr. 5 Bundesrats-Drucksache 181/93 (Beschluß)) den gesetzlichen Vorgaben des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) widerspricht. Die anderen Änderungen des Bundesrates sind in der Neufassung übernommen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of a government official, placed at the end of the document.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser  
in Gewässer vom ..... 1993**

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in Verbindung mit der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1197), sowie nach § 4 Abs. 5 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) erläßt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-AbwasserVwV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1992 (BAnz. Nr. 233 b vom 11. Dezember 1992) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage "Analysen- und Meßverfahren" wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II "Analysenverfahren" werden nach Nummer 336 folgende Nummern 337 und 338 angefügt:

"337 Chlordioxid, Chlor und Brom in der Originalprobe, angegeben als Chlor  
entsprechend DIN 38408-G 5 (Ausgabe Juni 1990) mit der Maßgabe, daß die bei Satz 2, 4, 5 und 6 in den Nummern 4, 7.14, 7.16, 8.2.1 und 8.3 genannten Angaben nicht anzuwenden sind.

338 Färbung in der Originalprobe  
DIN 38404-C-1-2 (Ausgabe Juni 1992): Satz 3 in Nummer 5.2 gilt nicht."

2. In Anhang 19, Teil B (Herstellung von Papier und Pappe) wird der 2. Halbsatz in Absatz 2 Satz 1 der Nummer 2.2.2 gestrichen, nach dem Wort "anfallen" ein Punkt gesetzt und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Dies gilt nicht anlässlich routinemäßiger Reinigungen oder der Wartung der Produktionseinheit dieses Herstellungsbereiches". Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. Nach Anhang 12 wird folgender Anhang 13 eingefügt:

"Anhang 13

**Holzfaserplatten**

**1 Anwendungsbereich**

1.1 Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Holzfaserplatten stammt.

1.2 Ausgenommen ist Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

**2 Anforderungen**

An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen gestellt:

2.1 Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

|                                                         | Qualifizierte<br>Stichprobe oder<br>2-Stunden-Mischprobe |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Biochemischer Sauerstoff in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> ) | 0,2 kg/t                                                 |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                       | 1 kg/t <sup>1)</sup>                                     |

## 2.2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

|                                                                   | Qualifizierte<br>Stichprobe oder<br>2-Stunden-Mischprobe |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Phenolindex <sup>3)</sup>                                         | 0,3 g/t                                                  |
| Adsorbierbare organisch<br>gebundene Halogene (AOX) <sup>2)</sup> | 0,3 g/t                                                  |
| Fischgiftigkeit als Ver-<br>dünnungsfaktor $G_F$ <sup>3)</sup>    | 2                                                        |

2.3 Die produktionsspezifischen Frachtwerte (g/t, kg/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktionskapazität an Faserplatten (absolut trocken) in 0,5 oder 2 Stunden. Die Schadstofffracht wird aus den Konzentrationswerten der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe – bei AOX aus der Stichprobe – und aus dem mit der Probeentnahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

1) Für harte Faserplatten (Dichte  $> 900 \text{ kg/m}^3$ ), die im Naßverfahren hergestellt werden und eine Faserfeuchte von mehr als 20 % im Stadium der Plattenformung aufweisen, gilt ein Wert von 2 kg/t.

2) Stichprobe

3) Die Anforderung entfällt, wenn das Abwasser vor Einleiten in ein Gewässer zusätzlich gemeinsam mit Abwasser, das unter den Anwendungsbereich des Anhangs 1 (Gemeinden) dieser Verwaltungsvorschrift fällt, biologisch behandelt wird."



4. Nach Anhang 30 wird folgender Anhang 31 eingefügt:

"Anhang 31

**Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung**

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Trink-, Bade- und Betriebswasseraufbereitung, aus Kühlsystemen von Kraftwerken und Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen sowie aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung stammt.
- 1.2 Ausgenommen ist Abwasser aus der Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen und aus dem Kontrollbereich von Kernkraftwerken.

**2 Anforderungen**

An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen gestellt. Die Anforderungen für den chemischen Sauerstoffbedarf, für Stickstoff als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff, für anorganische Phosphorverbindungen sowie für abfiltrierbare Stoffe richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die übrigen Anforderungen nach dem Stand der Technik.

Diese Anforderungen gelten nicht für Abwassereinleitungen von weniger als  $0,5 \text{ m}^3$  pro Tag.

## 2.1 Allgemeine Anforderungen

Das Abwasser darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die nicht entsprechend der Grundstufenanforderung des Chemikaliengesetzes zur Bestimmung der leichten biologischen Abbaubarkeit über die OECD-Richtlinien 301 A - 301 E vom Mai 1981 leicht biologisch abbaubar sind.

Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.

Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 gelten als eingehalten, wenn die genannten Stoffe nicht eingesetzt werden, alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe weder in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind noch unter Betriebsbedingungen entstehen können.

## 2.2 Anforderungen an das Abwasser aus der Wasseraufbereitung

|                                                                   | Qualifizierte<br>Stichprobe oder<br>2-Std.-Mischprobe<br>mg/l | Stichprobe<br>mg/l |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------|
| Abfiltrierbare Stoffe                                             | 50                                                            |                    |
| Arsen <sup>1)</sup>                                               | 0,1                                                           |                    |
| AOX <sup>1)</sup>                                                 |                                                               | 0,2                |
| AOX im Regenerationswasser<br>von Ionenaustauschern <sup>1)</sup> |                                                               | 1                  |

Für das Einleiten von Siebandabspritzwasser gelten diese Anforderungen nicht.

Die Anforderung für die abfiltrierbaren Stoffe gilt nicht für das Einleiten von Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, deren Abfluß (Q) zum Zeitpunkt der Entnahme das Mittelwasser (MQ) übersteigt.

Abwasser aus der Filterrückspülung ist in den Aufbereitungsprozeß zurückzuführen. Ausgenommen hiervon ist Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Betriebswasser aus Oberflächen-, Brunnen- und Sumpfungswasser, soweit dieses ohne Zusatzstoffe mechanisch aufbereitet wurde, sowie von Trinkwasser und Badewasser.

## 2.3 Anforderungen an das Abwasser aus Kühlsystemen

### 2.3.1 Abwasser aus der Frischwasserkühlung im Durchlauf oder Ablauf

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten folgende Anforderungen:

|                                                   | Stichprobe |
|---------------------------------------------------|------------|
| Chlordioxid, Chlor und Brom (angegeben als Chlor) | 0,2 mg/l   |
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)  | 0,15 mg/l  |

Sonstige mikrobizide Wirkstoffe außer Wasserstoffperoxid und Ozon dürfen im Abwasser nicht enthalten sein. Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn diese Stoffe nicht eingesetzt werden, alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe diese Stoffe nicht enthalten.

2.3.2 Abwasser aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken (Abflutwasser aus der Umlaufkühlung)

|                                                                                                                      | Stichprobe |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                                    | 30 mg/l    |
| Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt <sup>2)</sup>                                                              | 1,5 mg/l   |
| Werden nur anorganische Phosphorverbindungen eingesetzt, erhöht sich der Wert für den Parameter Phosphor auf 3 mg/l. |            |

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten folgende Anforderungen:

|                                                   | Stichprobe |
|---------------------------------------------------|------------|
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)  | 0,15 mg/l  |
| Chlordioxid, Chlor und Brom (angegeben als Chlor) | 0,3 mg/l   |
| Bakterienleuchthemmung $G_L$                      | 12         |

Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln dürfen im Abwasser nicht enthalten sein. Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die eingesetzten Kühlwasserkonditionierungsmittel keine Zinkverbindungen enthalten.

### 2.3.3 Abwasser aus der Abflutung von sonstigen Kühlkreisläufen

|                                                                                                                                                                                                                                                                        | Stichprobe |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                                                                                                                                                                                      | 40 mg/l    |
| Der Wert für den Parameter CSB erhöht sich auf 80 mg/l nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren.                                                                                                                                                            |            |
| Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt <sup>2)</sup>                                                                                                                                                                                                                | 3 mg/l     |
| Der Wert für den Parameter Phosphor erhöht sich auf 4 mg/l, wenn nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Er erhöht sich auf 5 mg/l, wenn die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen enthalten. |            |
| Zink                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4 mg/l     |
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)                                                                                                                                                                                                                       | 0,15 mg/l  |

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten folgende Anforderungen:

|                                                       | Stichprobe |
|-------------------------------------------------------|------------|
| Chlordioxid, Chlor und Brom<br>( angegeben als Chlor) | 0,3 mg/l   |
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene<br>(AOX)   | 0,5 mg/l   |
| Bakterienleuchthemmung $G_L$                          | 12         |

Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

#### 2.4 Anforderungen an das Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung

|                                                                                                  | Qualifizierte<br>Stichprobe<br>oder 2-Std.-<br>Mischprobe<br>mg/l |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                | 50                                                                |
| Der Wert für den Parameter CSB erhöht sich auf 80 mg/l für Abwasser aus der Kondensatentsalzung. |                                                                   |
| Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt <sup>2)</sup>                                          | 3                                                                 |
| Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff                        | 10                                                                |
| Zink <sup>1)</sup>                                                                               | 1                                                                 |

|                                                                    |                    |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Chrom <sup>1)</sup>                                                | 0,5                |
| Cadmium <sup>1)</sup>                                              | 0,05               |
| Kupfer <sup>1)</sup>                                               | 0,5                |
| Blei <sup>1)</sup>                                                 | 0,1                |
| Nickel <sup>1)</sup>                                               | 0,5                |
| Vanadium <sup>1)</sup>                                             | 4                  |
|                                                                    | Stichprobe<br>mg/l |
| Hydrazin <sup>1)</sup>                                             | 2                  |
| Freies Chlor <sup>1)</sup>                                         | 0,2                |
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene<br>( AOX) <sup>1)</sup> | 0,5                |

Die Anforderung für den Parameter Stickstoff gilt nur für Kraftwerke mit einer installierten Gesamtkessel-  
feuerungswärmeleistung von mindestens 1.000 MW<sub>th</sub>.

2.5 Bei Stapelbecken gelten alle Werte für die Stichprobe. Die Werte beziehen sich dabei auf die Beschaffenheit des Abwassers vor dem Ablassen.

2.6 Die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2.3 und 2.4 für den Parameter CSB kann auch durch die Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in Milligramm pro Liter, einzusetzen.

1) Diese Anforderung ist nur dann in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmen, wenn der Parameter im Abwasser zu erwarten ist.

2) Bestimmung in der Originalprobe gemäß DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988) oder einem gleichwertigen Analysen- und Meßverfahren."



5. Nach Anhang 52 wird folgender Anhang 53 eingefügt:

**"Anhang 53**

**Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)**

**1 Anwendungsbereich**

**1.1 Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus**

**1.1.1 fotografischen Prozessen der Silberhalogenid-Fotografie  
oder**

**1.1.2 der Behandlung von flüssigen Rückständen aus diesen  
Prozessen stammt.**

**1.2 Ausgenommen ist Abwasser aus**

- Kühlsystemen und Betriebswasseraufbereitungen,
- anderen fotochemischen Prozessen, die nicht Nummer 1.1 zuzuordnen sind,
- Betrieben mit einem Film- und Papierdurchsatz von nicht mehr als  $200 \text{ m}^2$  pro Jahr, wenn kein Abwasser aus der Behandlung von Bädern anfällt.

**2 Anforderungen**

**An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt:**

## 2.1 Allgemeine Anforderungen nach dem Stand der Technik

Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht durch folgende Maßnahmen gering gehalten wird:

- Getrennte Erfassung von Fixier-, Entwickler-, Bleich- und Bleichfixierbädern sowie deren Badüberläufe zur Badbehandlung
- Verminderung von Badverschleppungen durch geeignete Verfahren wie Spritzschutz, verschleppungsarmer Film- und Papiertransport
- Einsparung von Spülwasser durch geeignete Verfahren wie Kaskadenspülung, Wassersparschaltung und Kreislaufführung
- Bei einem Papier- und Filmdurchsatz von mehr als  $3000 \text{ m}^2$  pro Jahr sind Fixierbäder (ausgenommen der Röntgen- und der Mikrofilmbereich) einem Recyclingprozeß zuzuführen
- Bei einem Papier- und Filmdurchsatz von mehr als  $30000 \text{ m}^2$  pro Jahr sind Fixierbäder, Bleichfixierbäder, Bleichbäder, Farbentwickler einem Recyclingprozeß zuzuführen.

Das Abwasser aus der Behandlung von Bleich- und Bleichfixierbädern darf nur organische Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 21 Tagen von 80 vom Hundert entsprechend der Nummer 307 der Anlage "Analysen- und Meßverfahren" dieser Verwaltungsvorschrift erreichen. Bei der Behandlung von Bädern darf Chlor oder Hypochlorit nicht angewendet werden. Der Nachweis, daß diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, daß die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und deren Verwendung belegt wird sowie Herstellerangaben vorliegen, nach denen die Stoffe, die im Abwasser nicht enthalten sein dürfen, in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht vorkommen.

## 2.2 Abwasser aus der Behandlung von Bädern

|                                                                   | Qualifizierte Stichprobe<br>oder 2-Std.-Mischprobe<br>mg/l |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Silber                                                            | 0,7                                                        |
| Adsorbierbare organisch<br>gebundene Halogene (AOX) <sup>2)</sup> | 0,5                                                        |
| Chrom, ges. <sup>1)</sup>                                         | 0,5                                                        |
| Chrom (VI) <sup>1), 2)</sup>                                      | 0,1                                                        |
| Zinn <sup>1)</sup>                                                | 0,5                                                        |
| Quecksilber <sup>1)</sup>                                         | 0,05                                                       |
| Cadmium <sup>1)</sup>                                             | 0,05                                                       |
| Cyanid, ges. <sup>1)</sup>                                        | 2                                                          |

### 2.3 Spülwasser

In Betrieben mit einem Film- und Papierdurchsatz von über 3000 m<sup>2</sup> pro Jahr dürfen bei der Einleitung von Spülwasser in Abhängigkeit von der Betriebsgröße folgende Frachtwerte für Silber nicht überschritten werden:

| Film- und Papierdurchsatz<br>in m <sup>2</sup> pro Jahr | Silber-Fracht<br>mg/m <sup>2</sup> |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------|
|---------------------------------------------------------|------------------------------------|

---

mehr als 3000 bis 30000:

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| - Schwarz/Weiß- und Röntgenfotografie | 50 |
| - Farbfotografie                      | 70 |
| mehr als 30000                        | 30 |

- 2.4 Eine in Nummer 2.3 für einen Film- und Papierdurchsatz von mehr als 3000 bis 30000 m<sup>2</sup> pro Jahr bestimmte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn eine durch Prüfzeichen oder nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage eingebaut und betrieben, regelmäßig entsprechend der Zulassung gewartet und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren nach Landesrecht auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

- 1) Die Anforderung muß nur dann in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen werden, wenn dieser Parameter im Abwasser zu erwarten ist.
- 2) Stichprobe

## Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift einschließlich der Anhänge 13, 31 und 53 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten

die 13. AbwasserVwV vom 17. März 1981 (GMBI S. 148) und

die 31. AbwasserVwV vom 13. September 1983 (GMBI S. 400)

außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Begründung**

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer fest.

**Zu Artikel 1**

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift umfaßt:

- Ergänzung um weitere Analysen- und Meßverfahren (Chlordioxid, Chlor und Brom, Färbung).
- Klarstellung einer Anforderung für asbesthaltiges Abwasser in Anhang 19 B zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 (87/217/EWG).

- Ergänzung der Rahmen-AbwasserVwV um weitere 3 Anhänge:
  - Anhang 13 (Herstellung von Holzfaserplatten)
  - Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung)
  - Anhang 53 (Fotografische Prozesse [Silberhalogenid-Fotografie])

Die bisher erlassenen 46 Abwasserverwaltungsvorschriften werden nach und nach in Form von Anhängen in die Rahmen-AbwasserVwV aufgenommen und dabei in den Anforderungen dem § 7 a WHG in der nach der 5. Novelle zum WHG entstandenen Fassung bzw. den weiterentwickelten technischen Regeln angepaßt. Für weitere Abwasserarten werden im Rahmen der Abwasserherkunftsverordnung weitere Anhänge folgen.

#### Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Sofern zu den neuen Anhängen bereits Verwaltungsvorschriften bestehen, sind diese außer Kraft zu setzen.

#### Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten, soweit sie nicht Betriebsstätten betreiben, die unter einen der Anwendungsbereiche der Anhänge fallen. Aussagen hierzu werden, sofern eine

Quantifizierung möglich ist, in den Begründungen zu den Anhängen gemacht. Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WIG vorgegeben.

#### Preiswirkung

Die Verwaltungsvorschrift selbst kann in Verbindung mit den Anhängen Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau haben. Die je nach Anhang möglichen Preiswirkungen werden in den Begründungen zu den Anhängen beschrieben, sofern eine Quantifizierung überhaupt möglich ist.

#### **Begründung Anlage "Analysen- und Meßverfahren"**

Die Anlage "Analysen- und Meßverfahren" wird um zwei weitere Analysenverfahren ergänzt, die zur Festlegung der Anforderungen in den Anhängen 31 und 38 an die entsprechenden Abwasserinhaltsstoffe erforderlich sind. Auswirkungen auf Kosten und Preise sind nicht zu erwarten.

#### **Begründung Anhang 19 B (Herstellung von Papier und Pappe)**

Die vorgesehene Änderung der Vorschrift dient lediglich der Klarstellung im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 (87/217/EWG). Sie setzt keine neue Anforderung und hat daher auch keine Auswirkungen auf Kosten und Preise.



**Begründung zu Anhang 13  
(Holzfaserplatten)**

Anhang 13 umfaßt im wesentlichen die Dreizehnte Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Holzfaserhartplatten) – 13. AbwasserVwV vom 17. März 1981 (GMBI S. 148), angepaßt an die neuen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654).

Mit diesem Anhang 13 legt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Holzfaserplatten in Gewässer entsprechend fest:

- Anforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie
- Anforderungen an gefährliche Stoffe, die dem Stand der Technik entsprechen.

In der Rechtsverordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser gemäß § 7a Abs. 1 Satz 4 ist die Herstellung und Beschichtung von Holzfaserplatten als Herkunftsbereich bestimmt, in dem Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfällt. Diese gefährlichen Stoffe sind Phenole, Formaldehyd und adsorbierbare organisch gebundene Halogene.

Da sowohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch der Stand der Technik zur Reduzierung der Schadstofffracht dem technischen Fortschritt unterliegen, müssen die jeweiligen Anforderungen der Entwicklung angepaßt werden. Dazu zählt auch die Aufnahme weiterer Parameter.

Die Festlegung der Anforderungen in diesem Anhang schließt nicht aus, daß im wasserrechtlichen Vollzug strengere Forderungen gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht auch bei Einhaltung der Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG nicht. Die Versagung der Erlaubnis insbesondere nach § 6 und § 34 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.

Zu 1:

Der Anwendungsbereich entspricht im wesentlichen dem der 13. AbwasserVwV vom 17. März 1981, ergänzt um den Herstellungsbereich Medium-Density-Faserplatten (MDF-Platten) und Weichfaserplatten.

Das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung ist in der 31. AbwasserVwV vom 13. September 1983 (GMB1 S. 400) geregelt.

Zu 2:

Mit Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift in der Form dieses Anhangs zur Rahmen-AbwasserVwV wird die inzwischen eingetretene Entwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Standes der Technik zur Vermeidung und Behandlung des Abwassers berücksichtigt.

Die Werte der Anforderungen für alle unter Ziffer 2 aufgeführten Parameter können durch eine kombinierte Anwendung der Verfahren Eindampfung, biologische Behandlung sowie innerbetriebliche Abwasservermeidungsmaßnahmen wie die weitestgehende Kreislaufführung des Produktionswassers, die Vermeidung von Frischwasserzugaben im Herstellungsprozeß, die Eigendampferzeugung aus der Holzfeuchte, schonende Aufschlußverfahren und die Wiederverwendung von gereinigtem Prozeßwasser erreicht werden.

Dies schließt nicht aus, daß andere Verfahren eingesetzt werden können, wenn damit der gleiche oder ein besserer Reinigungserfolg erzielt wird.

zu 2.1:

Die Überprüfung der Behandlungsverfahren und Vermeidungstechnologien sowie der bei ordnungsgemäßem Betrieb der Abwasserbehandlungsverfahren erreichbaren Ablaufkonzentrationen hat ergeben, daß die Anforderungen hinsichtlich CSB und BSB<sub>5</sub> verschärft werden können. Auf den Parameter "Absetzbare Stoffe" kann verzichtet werden, da es sich bei den absetzbaren Stoffe im wesentlichen um organische Stoffe handelt, welche durch die Parameter CSB und BSB<sub>5</sub> miterfaßt und begrenzt werden.

zu 2.2:

Phenole und adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) sind gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) sowie die Fischgiftigkeit sind außerdem Parameter des Abwasserabgabengesetzes.

Phenolartige Stoffe gelangen als Zuschlagsstoffe zur Holzfaserverhartplatte sowie als Gerüstsubstanz von Holzinhaltsstoffen in das Abwasser. Sie werden mit dem Parameter Phenolindex begrenzt.

Für die Parameter Phenolindex und adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) können auf die Produktionsmenge bezogene Anforderungen nach dem Stand der Technik festgesetzt werden.

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) gelangen überwiegend, verursacht durch Konservierungsmaßnahmen, über das als Rohmaterial eingesetzte Holz in das Abwasser.

Die Aufnahme des Parameters Fischgiftigkeit soll sicherstellen, daß über Zuschlagsstoffe keine fischtoxischen Substanzen in die Gewässer gelangen. Auf die Aufnahme des als Zuschlagstoff verwendeten Formaldehyds wurde verzichtet, da er in Kläranlagen-Abläufen der Holzfaserplattenindustrie nicht nachzuweisen ist. Formaldehyd ist biologisch gut abbaubar.

Kosten:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieses Anhangs keine zusätzlichen Kosten. Der bei den Ländern zur Durchsetzung der Anforderungen erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7a WHG vorgegeben.

Preiswirkung:

Die Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken; auf der anderen Seite wirkt die bei Einhaltung oder Unterschreitung der Anforderungen gewährte Verringerung der Abwasserabgabe einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen entgegen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar.

**Begründung zu Anhang 31**

**(Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung)**

Mit diesem Anhang zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1, Satz 3 WHG für das Einleiten von Abwasser aus dem Bereich Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung in Gewässer fest:

- Anforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,  
sowie solche,
- die dem Stand der Technik zuzuordnen sind.

Der Anhang stellt eine Fortschreibung und Neufassung der 31. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme) vom 13. September 1983 (GMB1 S. 400) dar.

Da sowohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch der Stand der Technik zur Reduzierung der Schadstofffracht dem technischen Fortschritt unterliegen, müssen die jeweiligen Anforderungen der Entwicklung angepaßt werden. Dazu zählt auch die Aufnahme weiterer Parameter.

Die Festlegung der Anforderungen in diesem Anhang schließt nicht aus, daß im wasserrechtlichen Vollzug strengere Anforderungen gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht auch bei Einhaltung der Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG nicht. Die Versagung der Erlaubnis, insbesondere nach § 6 und § 34 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.

Zu 1:

Der Anwendungsbereich entspricht im wesentlichen dem der 31. AbwasserVwV vom 13. September 1983, ergänzt um den Bereich der Frischwasserkühlung im Durchlauf oder Ablauf und präzisiert durch die Angabe, daß bei Kühlsystemen von industriellen Prozessen nur die indirekte Kühlung betroffen ist.

Abwasser aus Anlagen zur Behandlung von Prozeßwasser und aus der direkten Kühlung werden in den einschlägigen anderen Anhängen zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift behandelt.

Das Einleiten von Abwasser aus der Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen ist in Anhang 47 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift geregelt.

Zu 2:

Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG wird die Anwendung des Standes der Technik für gefährliche Stoffe und der allgemein anerkannten Regeln der Technik für die übrigen Parameter festgelegt.

Durch die Einführung einer Bagatellgrenze kann der Vollzug wesentlich erleichtert werden, ohne daß eine nennenswerte zusätzliche Belastung der Gewässer zu erwarten ist.

Zu 2.1:

Um die Belastung der Gewässer insbesondere durch gefährliche Stoffe entscheidend zu verringern, ist vordringlich die Vermeidung oder Minimierung des Anfalls dieser Stoffe erforderlich. Dies wird bei dem hier geregelten Herkunftsbereich vor allem durch eine entsprechende Auswahl der Einsatzstoffe ggf. in Verbindung mit chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsverfahren erreicht.

Zu 2.2:

Für die Einhaltung der Anforderungen gelten die Erläuterungen zu Punkt 2.1.

Für Siebbandabspritzwasser ist eine Ausnahmeregelung bei den Anforderungen an Abwasser aus der Wasseraufbereitung getroffen worden, um an den Siebanlagen angelandete Jungfische und Fischbrut ohne Schaden in das Gewässer zurückführen zu können.



Zu 2.3:

Für die Einhaltung der Anforderungen gelten die Erläuterungen zu Punkt 2.1. Die getroffenen Regelungen basieren auf dem Stand der Technik bei gefährlichen Stoffen bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei den übrigen Parametern.

Der Parameter für die Bakterienleuchthemmung  $G_L$  dient gezielt der Beschreibung der Wirkung von Mikrobiziden. Die Einhaltung des Wertes für  $G_L$  ist zu erreichen durch Vermeidung von Überdosierungen mikrobizider Wirkstoffe.

Die Regelung zu den Parametern Chlordioxid, Chlor und Brom zielt auf die Vermeidung anderer Oxidationsmittel im Abwasser.

Da in diesem Herkunftsbereich neben Phosphaten auch organische Phosphorverbindungen (Phosphonate) in Betriebs- und Hilfsstoffen eingesetzt werden, sind mit dem Parameter auch diese Verbindungen zu erfassen. Das entsprechende Analysenverfahren ist in Fußnote 2 geregelt.

Wegen der schweren Abbaubarkeit, der Komplexbildungsfähigkeit und der Toxizität sind Phosphonate einerseits zu den gefährlichen Stoffen i.S.d. § 7a WHG zu rechnen, für die Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu fordern sind, andererseits können Phosphonate in deutlich geringeren Mengen als Phosphate dosiert werden.

Zu 2.4:

Für die Einhaltung der Anforderungen gelten die Erläuterungen zu Punkt 2.1.

Im Bereich der Dampferzeugung entsprechen bei Kraftwerken mit einer installierten Gesamtkesselfeuerungswärmeleistung ab 1000 MW thermisch die Anforderungen an den Parameter Stickstoff gesamt als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Zu 2.5:

Die Regelung dient der Konkretisierung der Anforderungen beim Vorhandensein von Stapelbecken.

Zu 2.6:

Der CSB kann im Abwasser von Anfallstellen aus der Dampferzeugung nicht immer sicher reproduzierbar ermittelt werden. Nach derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beträgt der CSB das 3-fache des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC), der sich eindeutig bestimmen läßt, ermittelt werden. Nach durchgeführten Untersuchungen beträgt der CBS das 3-fache des TOC. Diese Bestimmung dient auch der Verringerung von Quecksilberemissionen bei der Analyse im Rahmen der Überwachung der Abwasserleitungen.

### Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Festlegungen dieses Anhangs keine zusätzlichen Kosten, soweit sie nicht Betriebsstätten gemäß Nummer 1.1 betreiben. Entstehende Aufwendungen für möglicherweise erforderliche Nachrüstungen bei öffentlichen Wasserwerken und Kraftwerken können über Gebühren abgedeckt werden. Mögliche Aufwendungen für sonstige Betriebsstätten fallen haushaltsmäßig nicht ins Gewicht. Die Auswirkungen im Einzelnen sind nicht quantifizierbar.

### Preiswirkung

Die Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u. U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Vermeidung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar.

**Begründung zum 53. Anhang**

**(Silberhalogenid - Fotografie)**

Mit diesem Anhang legt die Bundesregierung gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG für das Einleiten von Abwasser aus fotografischen Prozessen sowie aus der Entsorgung der flüssigen Rückstände aus diesen Prozessen Anforderungen für gefährliche Stoffe fest, die dem Stand der Technik entsprechen.

Betriebe oder Betriebsteile, in denen Abwasser aus fotografischen Prozessen anfällt, sind in der gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 4 WHG erlassenen Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 als Herkunftsbereich für Abwasser mit gefährlichen Stoffen bestimmt. Diese gefährlichen Stoffe sind u.a. Schwermetalle.

Da der Stand der Technik zur Reduzierung der Schadstofffracht dem technischen Fortschritt unterliegt, müssen die jeweiligen Anforderungen der Entwicklung angepaßt werden. Dazu zählt auch die Aufnahme weiterer Parameter.

Die Festlegung der Anforderungen in diesem Anhang schließt nicht aus, daß im wasserrechtlichen Vollzug strengere Anforderungen gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht auch bei Einhaltung der Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG nicht. Die Versagung der Erlaubnis insbesondere nach § 6 und 34 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.

Zu 1

Der Anwendungsbereich entspricht im wesentlichen dem Anfall von Abwasser aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenid-Fotografie und aus der Behandlung der flüssigen Rückstände aus diesen Prozessen beim Anwender oder Entsorger.

Zu 2.1

Um die Belastung der Gewässer insbesondere durch gefährliche Stoffe entscheidend zu verringern, ist vordringlich die Vermeidung und/oder Minimierung des Anfalls dieser Stoffe in der Produktion erforderlich. Dies wird bei fotografischen Prozessen vor allem erreicht, wenn Maßnahmen entsprechend der Nummer 2.1 getroffen werden, auf den Einsatz bestimmter Stoffe von vornherein verzichtet wird oder diese unmittelbar an der Anfallstelle zurückgehalten werden.

Es entspricht weiterhin dem Stand der Technik, daß biologisch schwer abbaubare organische Komplexbildner durch biologisch abbaubare wie NTA, Natriumglukonat,  $\beta$ -Alanindiessigsäure zu ersetzen oder soweit dies nicht in allen Fällen möglich ist, das Abwasser aus der Behandlung von Bleich- und Bleichfixierbädern so zu behandeln, daß dieses Abwasser keine schwerabbaubaren organischen Komplexbildner enthält.

Durch die Einführung einer Bagatellegrenze kann der Vollzug wesentlich erleichtert werden. Bei Abwasser aus Betrieben mit einem Film- und Papierdurchsatz von nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> pro Jahr (ohne Abwasser aus der Behandlung von Bädern) handelt es sich um Einleitungen von untergeordneter Bedeutung. Diese Kleineinleitungen werden ohnehin durch die kommunale Abwasser-satzung erfaßt.

#### Zu 2.2

Eisencyanokomplexe sowie die Schwermetalle Silber, Chrom, Zinn, Quecksilber und Cadmium können in den flüssigen Reststoffen aus der Silberhalogenid-Fotografie enthalten sein. Letztere können nach der elektrolytischen Vorentsilberung durch Fällern von Restsilber und weiteren Schwermetallen im Abwasser reduziert werden. Bei größeren fotografischen Betrieben, die die flüssigen Reststoffe selbst behandeln, aufbereiten und wiederverwenden, kann die Überwachung bestimmter Schwermetallgrenzwerte entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Stoffe in den eingesetzten Fotochemikalien und -materialien nicht enthalten sind. Diese Möglichkeit kann im Einzelfall auch bei Entsorgungsbetrieben in Betracht kommen.

Zu 2.3

Die Einhaltung von Silberfracht- oder Konzentrationswerten im Spülwasser aus fotografischen Prozessen ist lediglich bei Betrieben mit einem Papier- und Filmdurchsatz über 3000 m<sup>2</sup> pro Jahr nachzuweisen. Unter dieser Bagatellfallgrenze gibt es derzeit keine Behandlungsverfahren, die eine Begrenzung der Ablaufkraft rechtfertigen könnten.

Zu 2.4

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen in Nr. 2.3 kann durch Überprüfung der Eignungsfeststellung (Prüfzeichen) der eingebauten Abwasserbehandlungsanlage und, sofern nach Landesrecht erforderlich, durch wasserrechtliche Zulassung und Betriebsaufzeichnungen (Wartung, Entsorgung) sowie die wiederkehrende technische Zustandskontrolle sichergestellt werden.

Kosten:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen, sofern sie nicht selbst Anlagen nach Nr. 1 betreiben (z.B. Krankenhäuser, Vermessungsämter, Bundeswehr), aufgrund der Festlegungen dieses Anhangs keine zusätzlichen Kosten. Die Auswirkungen sind im Einzelnen nicht quantifizierbar. Sie fallen jedoch haushaltsmäßig nicht ins Gewicht.

Preiswirkung:

Die Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Einzelpreise wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind im Voraus nicht quantifizierbar.

**05.11.93****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-  
Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von  
Abwasser in Gewässer

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.